

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
20	Stadt Dülmen/ Bezirksreg. Münster	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereini- gungsverfahren Berkelaue II	31
21	Musikschule Coesfeld	Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 26.02.2019	32
22	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	32

20/19 – Stadt Dülmen/Bezirksregierung Münster

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II

Mit Beschluss vom 08.09.2006 wurde das **Flurbereini-
gungsverfahren Berkelaue II – 23 06 3** – angeordnet und
das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschluss wurde das nachfolgende Grund-
stück zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die
Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stücke
Coesfeld	Dülmen	Merfeld	19	29

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlus-
ses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird
hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung
aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grund-
stück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind,
aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren be-
rechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach
dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksre-
gierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehör-
de, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Nie-
derschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene
dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen
Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur
Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung
von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf
Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist
angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereini-
gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festset-
zungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14
Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung einge-
tretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie
der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe
dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, 04.02.2019

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigungen
Berkelaue II – 23 06 3 –
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag:
gez. Dagmar Bix

21/19 - Musikschule Coesfeld**Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 26.02.2019**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am

**Dienstag, dem 26.02.2019, um 18:00 Uhr,
Großer Sitzungssaal, Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld,**

mit nachstehender Tagesordnung statt:

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilung der Vorsitzenden und der Verbandsvorsteherin
- 2 Jahresabschlusses 2017
- Erläuterung der Prüfberichte -
Vorlage: 033/2019
- 3 Weiterentwicklung des Personalkonzeptes
Vorlage: 037/2019
- 4 Anfragen

Beginn der öffentlichen Sitzung um 18.45 Uhr im Anschluss an die nicht öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Aktuelles aus der Musikschule
Vorlage: 036/2019
- 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019
Vorlage: 031/2019
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Verbandsvorsteherin
Vorlage: 034/2019
- 4 Weiterentwicklung des Personalkonzeptes
Vorlage: 038/2019
- 5 Anfragen

Coesfeld, 12.02.2019

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Marion Dirks
Vorsitzende

22/19 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 306045865 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.05.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336507660 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.05.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 375028214 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.05.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand